



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

DER RAT

**Zwölfte ordentliche Tagung
Genf, 6. bis 8. Dezember 1978**BERICHT ÜBER DEN FORTSCHRITT DER ARBEITEN
DES VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSSESvom Verbandsbüro vorbereitet

1. Seit der elften ordentlichen Ratstagung hat der Verwaltungs- und Rechtsausschuss (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) zwei Tagungen durchgeführt, die erste vom 17. bis 19. April 1978, die zweite vom 15. bis 17. November 1978. Die einschlägigen Berichte sind in den Dokumenten CAJ/I/11 und CAJ/II/8 enthalten.

2. Der Ausschuss beschäftigte sich vorwiegend mit den folgenden Fragen: Ausführung der UPOV-Mustervereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten; künftige Entwicklung des Verbands; Verhältnis zwischen dem Wettbewerbsrecht und dem Sortenschutz; Harmonisierung von Amtsblättern über Züchterrechte; Vorbereitung der Diplomatischen Konferenz zur Revision des UPOV-Übereinkommens.

Anwendung der UPOV-Mustervereinbarung für die Internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten

3. Entsprechend fester Praxis wurden während jeder Tagung Berichte über den Stand der Zusammenarbeit bei der Prüfung auf der Grundlage der UPOV-Mustervereinbarung für die Internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten abgegeben. Einzelheiten (Liste der Vereinbarungen mit einer Aufzählung der betroffenen Sorten und statistischen Angaben über den Austausch von Prüfungsberichten) sind in Dokument C/XIII/7 enthalten.

4. Der Ausschuss führte einen Gedankenaustausch über den Ablauf der Zusammenarbeit bei der Prüfung durch. Er gewann den Eindruck, dass die gegenwärtigen Grundlagen für die Zusammenarbeit bei der Prüfung erneut erörtert werden sollten, insbesondere was die technischen Gesichtspunkte und die Grundsätze für die Zahlung von Gebühren betrifft.

5. Um die Durchführung der Zusammenarbeit bei der Prüfung zu fördern, begann der Ausschuss mit Arbeiten an einem UPOV-Musterformblatt für die Übermittlung von Prüfungsergebnissen und über ein UPOV-Musterformblatt für die Bestimmung der Probe der Sorte.

Künftige Entwicklung des Verbands

6. Während seiner zweiten Tagung führte der Ausschuss einen Gedankenaustausch über die künftige Entwicklung des Verbands durch. Er vertrat die Ansicht, dass es aus einer Reihe von Gründen an der Zeit sei, Arbeiten für die künftige Entwicklung des Verbands mit dem Ziel einer weiteren Harmonisierung der nationalen Rechte, mit dem Ziel einer engeren Zusammenarbeit oder mit beiden vorgenannten Zielsetzungen aufzunehmen, möglicherweise auf der Grundlage einer besonderen Vereinbarung nach Artikel 29 des Übereinkommens zwischen einer bestimmten Anzahl von Verbandsstaaten. Insbesondere wurde folgendes erwähnt:

- i) Vereinbarung zwischen wenigstens einigen Verbandsstaaten über einen oder mehrere der folgenden Punkte: Liste der schutzfähigen Arten; Inländerbehandlung ohne Reziprozität; Schutzzumfang in bestimmten Fällen, wie beispielsweise für den Verkauf von Jungpflanzen; Festlegung des Neuheitsbegriffs; Schutzdauer; Sortenbezeichnung; Gebühren (Arten und Höhe); Amtsblätter über Sortenschutz;
- ii) Schaffung eines Systems, wonach eine in einem Staat eingereichte Schutzrechtsanmeldung die Wirkung einer Anmeldung in den anderen dem System angehörenden Staaten haben würde (jeder Staat würde weiterhin eigene Schutzrechte erteilen);
- iii) Abschluss einer besonderen Vereinbarung zwischen bestimmten Vertragsstaaten, wonach ein in einem Verbandsstaat erteiltes Schutzrecht Wirkung in den anderen Verbandsstaaten haben würde.

7. Der Ausschuss vereinbarte, dass der Rat gebeten werden sollte, ihm den Auftrag für die Fortsetzung seiner Arbeiten zu diesen Fragen zu erteilen; sooft technische Fragen berührt würden, sollten gemeinsame Tagungen mit dem Technischen Ausschuss im Rahmen des Notwendigen durchgeführt werden, um diesem Ausschuss zu gestatten, sich an den Erörterungen zu beteiligen und einen Beitrag zum Fortschritt der Arbeiten zu leisten.

Verhältnis zwischen dem Wettbewerbsrecht und dem Sortenschutz

8. Während beider Tagungen prüfte der Ausschuss das Verhältnis zwischen dem Wettbewerbsrecht und dem Sortenschutz, vor allem die Besonderheiten der Vermehrungslizenzen für Saat- und Pflanzgut im Vergleich zu Herstellungslizenzen auf dem Gebiet des gewerblichen Eigentums. Er einigte sich auf einige Überlegungen zur Beurteilung der Vermehrungslizenzen unter dem Gesichtspunkt des Wettbewerbsrechts.

Harmonisierung der Amtsblätter für Sortenschutz

9. Während seiner zweiten Tagung erörterte der Ausschuss detailliert die Harmonisierung der Amtsblätter für Sortenschutz. Er einigte sich auf folgendes:

- i) Der Rat soll gebeten werden, eine Empfehlung zu erlassen, wonach diejenigen Verbandsstaaten, die bereits ein Amtsblatt herausgeben, dieses gemäss den in der Anlage zu diesem Dokument niedergelegten Grundsätzen redigieren sollten.
- ii) Der Ausschuss würde seine Arbeit auf diesem Gebiet fortsetzen und ein UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz herausgeben, das zunächst als eine Richtschnur für diejenigen Staaten dienen würde, die mit der Herausgabe eines Amtsblatts oder eines neuen Amtsblatttyps beginnen.

Vorbereitung der Diplomatischen Konferenz zur Revision des UPOV-Übereinkommens

10. Während seiner ersten Tagung erörterte der Ausschuss die Frage der Revision von Artikel 13 des Übereinkommens (Sortenbezeichnung) und arbeitete einen Alternativvorschlag für den neuen Wortlaut dieses Artikels aus, der der Diplomatischen Konferenz als Dokument DC/4 vorgelegt wurde.

Verschiedenes

11. Während seiner ersten Tagung bemerkte der Ausschuss, dass die statistischen Angaben der WIPO über Sortenschutz irreführen könnten, da sie entsprechend dem Wohnsitzland des Anmelders aufgegliedert seien, während unter landwirtschaftlichen Gesichtspunkten entscheidend sei, ob die Sorte in dem angegebenen Land oder in einem anderen Land gezüchtet worden sei. Der Ausschuss entschied, dass nach der Diplomatischen Konferenz erneut erörtert werden sollte, ob es sich lohne, im UPOV-Newsletter Informationen zu veröffentlichen, die unter landwirtschaftlichen Gesichtspunkten geeigneter seien und mehr ins einzelne gingen.

12. Während seiner ersten Tagung entschied der Ausschuss, dass Verbandsstaaten, deren Behörden eine Prüfung von Sortenbezeichnungen gegenüber Warenzeichen durchführen, gebeten werden sollten, auch den Namen und die Adresse des Warenzeicheninhabers auf den Formblättern anzugeben, die verwendet werden, um Einwendungen gegenüber vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen den Behörden der anderen Verbandsstaaten zu übermitteln. Diese Massnahme würde den Sortenschutzanmelder, sofern er daran interessiert ist, in die Lage versetzen, mit dem Warenzeicheninhaber Verbindung aufzunehmen, um dessen Genehmigung für die Registrierung der Sortenbezeichnung zu erhalten.

13. Arbeiten an dem UPOV-Mustergesetz über Sortenschutz konnten noch nicht aufgenommen werden. Sie mussten auf 1979 vertagt werden.

Programm für künftige Arbeiten

14. Vorbehaltlich der Entscheidung des Rates wird der Ausschuss die Prüfung der oben bezeichneten Punkte, soweit die Arbeiten hieran noch nicht abgeschlossen sind, fortsetzen oder aufnehmen und wird jede Frage prüfen, die ihm vom Rat oder dem Beratenden Ausschuss übertragen wird. Jedoch werden Berichte über den Stand der Zusammenarbeit bei der Prüfung nicht mehr abgegeben werden, da die Verbandsstaaten gebeten worden sind, das Verbandsbüro unmittelbar über jedes neue Ereignis (Abschluss einer neuen zweiseitigen Vereinbarung oder Erweiterung einer bereits geschlossenen Vereinbarung) zu unterrichten, wovon die Verbandsstaaten und die interessierten Kreise durch den UPOV-Newsletter in Kenntnis gesetzt würden. Falls notwendig, würden Erörterungen auf schriftlichem Wege oder durch Sachverständigentreffen vorbereitet werden.

15. Die Tagesordnung für die nächste Tagung des Ausschusses vom 24. und 25. April 1979 soll die folgenden Punkte umfassen: Künftige Entwicklung des Verbands; UPOV-Musteramtsblätter für Sortenschutz; Gebühren, die in Verbindung mit der Prüfung von Sorten im Rahmen einer Vereinbarung über die Zusammenarbeit zu entrichten sind (die Erörterungen sollten durch ein Sachverständigentreffen am 23. April 1979 vorbereitet werden); UPOV-Musterformblatt für die Übermittlung von Prüfungsergebnissen; UPOV-Musterformblatt für die Bestimmung der Probe der Sorte.

16. Zu der Tagung vom 14. bis 16. November 1979 wurde bereits beschlossen, dass eine gemeinsame Tagung mit dem Technischen Ausschuss am 14. November stattfinden soll, um die technischen Gesichtspunkte der Zusammenarbeit bei der Prüfung zu erörtern.

17. Dem Rat wird anheimgegeben:

i) von der bisherigen Arbeit des Ausschusses Kenntnis zu nehmen;

ii) die notwendigen Entscheidungen zu treffen, um die Fortsetzung der Arbeit des Ausschusses sicherzustellen.

[Anlage folgt]

ANLAGE

AMTSBLÄTTER FÜR SORTENSCHUTZ

HAUPTKAPITEL

Beschlossen vom Verwaltungs- und Rechtsausschuss während
seiner zweiten Tagung (15. bis 17. November 1978)

Die folgenden Hauptkapitel sollten in den Amtsblättern für Sortenschutz aller Verbandsstaaten erscheinen und ihre Überschriften sollten, wenigstens von Zeit zu Zeit, in die drei Amtssprachen der UPOV übersetzt werden.

I.* Anmeldung

Soll Informationen über Schutzrechtsanmeldungen und gegebenenfalls über Anmeldungen auf vorläufigen Schutz oder auf Eintragung in das niederländische Sortenregister nach Artikel 18 Absatz 2 des [niederländischen] Gesetzes enthalten.

II.* Sortenbezeichnungen

Soll Informationen über vorgeschlagene Sortenbezeichnungen, über genehmigte Sortenbezeichnungen (wo zutreffend) und über Änderungen der Sortenbezeichnungen vor (wo zutreffend) und nach der Schutzrechtserteilung enthalten.

III.* Zurücknahme von Anmeldungen

Soll Informationen über die Zurücknahme von Anmeldungen jeder Art, gemäss Kapitel I oben, enthalten.

IV.* Entscheidungen

Soll Informationen über in Aussicht gestellte Entscheidungen (wo zutreffend) und über Entscheidungen enthalten, die zu Anmeldungen jeder Art, gemäss Kapitel I oben, getroffen werden, nämlich:

i) Entscheidungen, durch die einer Anmeldung stattgegeben wird (z.B. Schutzrechtserteilung, Anordnung von vorläufigem Schutz, Eintragung in das niederländische Sortenregister);

ii) Entscheidungen, durch die eine Anmeldung zurückgewiesen wird.

V.* Änderungen zur Person des Anmelders oder des Schutzrechtsinhabers

Soll Informationen über Änderungen zur Person des Anmelders oder des Schutzrechtsinhabers und, wo zutreffend, zur Person des Vertreters enthalten.

VI.* Beendigung des Schutzes

Soll Informationen über den Verzicht auf das Schutzrecht, den Ablauf der Schutzdauer, die Aufhebung und die Nichtigerklärung des Schutzrechts enthalten.

Weitere Kapitel würden entweder die Nummern VII, VIII ff. ohne Hinweis auf die Anmerkung erhalten oder sie würden auf andere Weise als durch römische Ziffern gekennzeichnet oder ohne jede Kennzeichnung aufgeführt werden.

[Ende des Dokuments]

* Die Numerierung ist in allen Amtsblättern zu verwenden; sie ist mit einer Anmerkung zu versehen, in der der Leser darauf hingewiesen wird, dass die Numerierung auf einer Vereinheitlichung innerhalb der UPOV beruht.